Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3298

A15

STELLUNGNAHME

Antrag
der der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Einschulungsstichtag kindgerechter, elternfreundlicher und unbürokratischer regeln
Drucksache 17/10629

Gespräch des Ausschusses für Schule und Bildung am 24. November 2020

Die GEW NRW bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zum Antrag der Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zu nehmen.

Laut geltender Rechtslage werden in NRW derzeit alle Kinder, die bis zum 30. September ihr sechstes Lebensjahr vollenden, zum 1. August des gleichen Jahres bereits schulpflichtig. Alle Kinder, die am 1. Oktober oder später sechs Jahre alt werden, sind erst im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig. Diese Stichtagsregelung bedeutet, dass momentan bereits fünfjährige Kinder schulpflichtig werden oder solche, die bei ihrem Schuleintritt gerade erst vor wenigen Tagen sechs Jahre alt geworden sind.

Jedes Kind entwickelt seine Fähigkeiten auf motorischer, kognitiver und emotionaler Ebene in seinem eigenen Tempo und auf seine eigene Weise. Dies führt dazu, dass es in den ersten Klassen Entwicklungsunterschiede von zwei bis drei Jahren zwischen den Schüler*innen gibt, unabhängig davon, ob das jeweilige Kind weit vor oder gerade noch rechtzeitig zum Stichtag geboren wurde. Die Folge ist eine große Heterogenität in den Klassen, die aufgrund der Klassengröße und des Lehrkräftemangels an den Schulen eine enorme Herausforderung ist.

Kinder, die nach dem 1. Oktober geboren sind, können auf Antrag der Eltern und nach einer schulärztlichen Untersuchung mit attestierter Schulreife früher eingeschult werden. Kinder, die laut Stichtagregelung schulpflichtig, aber aufgrund einer langsameren Entwicklung noch nicht schulreif sind, können laut § 35 Schulgesetz nur aus erheblichen gesundheitlichen Gründen zurückgestellt werden. Zwar regelt der Runderlass des MSB vom 5.10.2017, dass Schulleitungen die Entscheidung über eine Zurückstellung vom Besuch der Grundschule nicht nur auf der Grundlage eines schulärztlichen Gutachtens treffen sollen, sondern auch weitere, von den Eltern beigebrachte fachärztliche oder fachtherapeutische Stellungnahmen berücksichtigen können, die erhebliche Anhaltspunkte mit einem belegten gesundheitlichen Bezug für eine Zurückstellung enthalten. Dieses Verfahren ist aber sowohl für Eltern als auch Schulleitungen ein nicht unerheblicher Aufwand, der nicht unterschätzt werden darf.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen
Geschäftsstelle, Nünningstr. 11, 45141 Essen, Telefon 0201/2 94 03-01, Telefax 0201/2 94 03-51
Internet: www.gew-nrw.de, E-Mail: info@gew-nrw.de

Entwickeln Kinder sich im Vorschulalter langsamer oder sind sie noch jung beim Schulstart, sind sie zum Teil oftmals schlichtweg überfordert und erleben schulische Misserfolge, die ihre Bildungsbiografie erheblich negativ prägen können. Die Zahl der Kinder, die drei Jahre in der Schuleingangsphase verbleiben, wächst kontinuierlich, was ein Zeichen dafür ist, dass vielen schulpflichtigen Kindern beim Eintritt in die Schule noch die nötige Schulreife fehlt. Da jedoch erst im zweiten Halbjahr der Klasse 2 über einen längeren Verbleib in der Schuleingangsphase entschieden werden darf, empfinden diese Kinder und ihre Lehrer*innen und Eltern die Situation als sehr belastend.

Die GEW NRW hat die 2006 in Kraft getretene Verlegung des Stichtags aus den bereits ausgeführten Gründen stets vehement kritisiert und fordert seit Jahren einen flexibleren Umgang mit der Stichtagsregelung beziehungsweise erweiterte Rückstellungsmöglichkeiten. Daher befürwortet sie ausdrücklich den Antrag der Landtagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen, bei der nächsten Schulrechtsänderung den Stichtag auf den 30. Juni zu verlegen – wie die meisten anderen Bundesländer - und einen Korridor für die Kinder vom 1. Juli bis 30. September festzulegen, in dem die Eltern ohne ärztliches Gutachten und großen bürokratischen Aufwand über eine mögliche Einschulung ihres Kindes entscheiden.

Darüber hinaus regt sie eine Änderung der AO-GS an, um das Verbot der frühzeitigen Klassenwiederholung am Ende der Klasse 1 zu ermöglichen.